

23-171-01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag durch die Firma AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, für den Betriebsstandort in Poschetsried 115, 94209 Regen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 539 der Gemarkung Rinchnachmündt

Hier: Umstrukturierung der bestehenden Vergärungsanlage sowie der bestehenden Kompostieranlage in eine Gesamtanlage zur Bioabfallvergärungsanlage.

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. AWG Donau-Wald betreibt auf dem Gelände mit der Fl. Nrn. 599/ und 539/0 der Gemarkung Rinchnachmündt, im Ortsteil Poschetsried der Stadt Regen ein Entsorgungs- und Recyclingzentrum.

Auf dem Areal werden aktuell, jeweils mit eigenständiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigung, eine Grüngut-Vergärungsanlage und eine Kompostieranlage betrieben. Die AWG Donau-Wald beantragte nunmehr, die beiden Anlagen zu einer Gesamtanlage zusammenzufassen und zukünftig ausschließlich Bioabfall aus den Haushaltungen mit der Vergärungsanlage zur Stromgewinnung zu nutzen. Der Gärrest wird anschließend einer Kompostierung zugeführt.

Im Zuge der Umstrukturierung werden folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Nachrüsten des bestehenden Gärproduktlagers mit einem Doppelmembran-Gasspeicher sowie einer doppelwandigen Auskleidung des Behälters
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerk (BHKW)-Containers mit einem BHKW mit 2.428 kW Feuerungswärmeleistung
- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung für das neue BHKW
- Errichtung und Betrieb einer Trafostation für das neue BHKW
- Einhausung der bestehenden Beschickungshalle für die nachgeschaltete Vergärung
- Erweiterung der Aufnahme- und Aufbereitungshalle für Biomüll
- Änderung des Betriebsablaufes zur Flexibilisierung des täglichen Anlagenbetriebes
- Umstellung des Substrateinsatzes von Grüngut auf kommunalen Bioabfall

Durch die Änderung der Anlage erfolgt eine Kapazitätserhöhung des Einsatzstoffes. Es handelt sich zukünftig um eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, nach Ziffer 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S) und 8.4.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Lärmschutz:

In der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON vom 01.02.2022 (Bericht Nr. M210559-01) wurde geprüft, ob die Anforderungen der TA Lärm durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Die Ermittlung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten hat ergeben, dass diese die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Immissionsorte liegen daher nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Luftreinhaltung:

Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nach Nr. 4 TA Luft kann entfallen, da die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die relevanten Luftschadstoffe unterschritten werden, bzw. da die Emissionen durch die Änderung der Anlage sinken. Die relevanten Vorgaben der Nr. 5 TA Luft, Nr. 5.4.8.6.2 TA Luft und der 44. BImSchV werden den Antragsunterlagen zufolge in der Anlage umgesetzt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind daher nicht zu erwarten.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Für das Vorhaben sind nur geringfügige bauliche Erweiterungen oder Änderungen auf bereits versiegelten Flächen geplant, die innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes liegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO Entsorgungs- und Recyclingzentrum der Stadt Regen. Dieser wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald herausgenommen. Unter Ziffer 10.3 wird für die nach UVPG erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles eine Checkliste vorgelegt. Die Angaben zu den naturschutzfachlichen Sachverhalten sind allesamt zutreffend. Es sind keine Schutzgüter betroffen bzw. soweit entfernt, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Wasserrecht:

Bei Realisierung der in den Unterlagen beschriebenen Verfahrensschritte und Maßnahmen zum Gewässerschutz kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT
Regen, 14.06.2022

gez.

M o s e r
Regierungsrätin